



---

## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE NUTZUNG DER MEHRZWECKHALLE PFYN

Die Mehrzweckhalle (Geb.-Vers.-Nr. 48/02/00845) ist Eigentum der Schulgemeinde Pfyn. Die Räumlichkeiten können sowohl von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie von privater Seite gemietet werden. Für die Reservation ist der Ressortleiter Liegen-schaften, Tobias Rechberger, zuständig.

### 1. Grundlagen

- [Verordnung des Bundesrates](#) über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020
- Information des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 4. August 2020 zur verstärkten Kontrolle der Umsetzung von Schutzkonzepten
- Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

### 2. Allgemeine Bestimmungen / Geltungsbereich

Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisato-ren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das vorliegende Schutzkonzept (Schutzkonzept Betreiberin) gilt für alle in der Mehr-zweckhalle durchgeführten Veranstaltungen. Es ist auf der Homepage der Primar-schule Pfyn ([www.schulepfyn.ch](http://www.schulepfyn.ch)) publiziert und integrierender Bestandteil des vom Organisator zusätzlich einzureichenden Schutzkonzepts (Schutzkonzept Veranstal-ter).

Ziel des Schutzkonzepts ist es, Personen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer vorgängig über die Schutzkonzepte informiert sind.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) werden für alle Teilnehmer gut sichtbar am Eingang plakatiert.

- Kranke oder sich krankühlende Personen dürfen nicht an Veranstaltungen teil-nehmen.
- Verpflegung und Konsumation im Foyer ist untersagt. Das Foyer dient lediglich als Garderobe und Verkehrsweg.
- Steh-Apéros können nur im Freien unter den vorgegebenen Abständen durch-geführt werden.

### 3. Hygieneregeln

Die Hygieneregeln des BAG sind konsequent einzuhalten:

- Abstand
- gründlich Hände waschen
- Hände schütteln unterlassen
- in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen

Am Eingang steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Der Hauswart reinigt nach jeder Veranstaltung Türgriffe, Oberflächen, Armaturen sowie die sanitären Anlagen und leert die Abfalleimer.

### 4. Abstand halten

Die Abstands- und Hygieneregeln des BAG werden bei allen Tätigkeiten von Auf- und Abbau, Bühnentechnik, Beleuchtung und Soundchecks eingehalten. Kann die Distanzregel nicht eingehalten werden, tragen alle Personen Schutzmasken.

Nach Eintritt in die MZH sind Platzanweiser für den Personenfluss zuständig. Alle Personen sollen nach dem Eintreffen in der MZH sofort ihre Sitzplätze einnehmen und nicht im Foyer vor der Halle verweilen.

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann (z.B. gestaffelter Ein- und Auslass). Ansammlungen sind zu vermeiden.

### 5. Mehrzweckhalle 24 x 24 m

Wird die Bestuhlung mit dem vorgegebenen Mindestabstand von 1.5 m erstellt (siehe Plan), bietet eine **Konzertbestuhlung** Platz für max. 180 Personen.

Für **Bankette** stehen 70 Tische (180 x 80 cm) zur Verfügung. Um einen Abstand (stirnseitig) von 1,5 m einzuhalten, sind Massnahmen zur Raumteilung einzurichten oder entsprechend weniger Tische aufzustellen. Pro Tisch dürfen max. 4 Personen Platz nehmen. Die Belegung weist der Veranstalter in seinem Konzept aus. Es sind die [neusten Massnahmen vom BAG](#) einzuhalten

- von allen anwesenden Gästen sind Kontaktdaten zu erheben (Abstand nicht eingehalten, vgl. Punkt 7)
- davon ausgenommen sind Familien oder Gruppen von Personen, die im selben Haushalt leben oder aber von Gästegruppen, die sich untereinander kennen. In diesen Fällen genügt die Erhebung der Kontaktdaten einer Person pro Gruppe

## 6. Mehrzweckraum 78 m<sup>2</sup>

Im Mehrzweckraum mit Küche stehen 8 Tische zur Verfügung. Er kann für Sitzung und private Veranstaltungen benutzt werden.

Es gelten die Regeln für private Veranstaltungen (Pkt. 9), es wird kein Schutzkonzept gefordert.

## 7. Erhebung von Kontaktdaten

Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn weder die Einhaltung des Abstands noch das Ergreifen von Schutzmassnahmen möglich ist.

Der Organisator weist die Teilnehmer auf die Erhebung der Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer) hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.

Personen, die engen Kontakt\* hatten, müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter bis 14 Tagen nach der Veranstaltung nachgewiesen werden können. Diese Daten sind danach zu löschen.

*\* als enge Kontakte gelten Kontakte von unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeignete Schutzmassnahmen*

## 8. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

Der Organisator von öffentlichen Veranstaltungen hat ein Schutzkonzept zu erarbeiten (Schutzkonzept Veranstalter). In diesem Schutzkonzept bezeichnet der Veranstalter eine verantwortliche Person, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist.

Das Vorhandensein eines Schutzkonzepts ist vom Veranstalter gegenüber den zuständigen kantonalen Stellen wie folgt zu bestätigen:

- Bis jeweils spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung ist das Schutzkonzept dem Ressortleiter der Schulgemeinde zur Kenntnis zu bringen: [liegenschaften@schulepfyn.ch](mailto:liegenschaften@schulepfyn.ch). Die Schulgemeinde ist verpflichtet, die Schutzkonzepte zu kontrollieren und die Kontrollen dem Kanton zu melden.

### Kontaktpersonen Primarschule Pfyn:

Tobias Rechberger, Ressortleiter, [liegenschaften@schulepfyn.ch](mailto:liegenschaften@schulepfyn.ch) 078 822 20 90

Hannes Tobler, Hauswart MZH [tobler.h@schulepfyn.ch](mailto:tobler.h@schulepfyn.ch) 052 770 10 06

## 9. Private Veranstaltungen

Für private Veranstaltungen, namentlich Familienanlässe, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatoren bekannt sind, wird kein Schutzkonzept benötigt. Allerdings müssen Kontaktdaten erhoben werden (vgl. Punkt 7).

Für Veranstaltungen gelten immer die aktuellen Massnahmen vom BAG (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>).

## **Genehmigung der Primarschulbehörde**

Der Schulbehörde der Primarschule Pfy hat das vorliegende Schutzkonzept am 26. Oktober 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Am 11. November 2020 aktualisiert.

Präsident:

*Erich Schaffer*

Aktuarin:

*Alice Santschi*